

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-240

Nr. 14		Haßfurt, 2	27.12.2017 70. Jahrgang	
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: nachmittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: nachmittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: nachmittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr	
Sprechstunden des Landrats: nach \		nach Vorankür	Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

5.80

S. 81

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Bekanntmachung Grundwasserentnahme Gemeinde S. 78-79
 Sand
- Bekanntmachung Grundwasserentnahme Ludwig Jäger, Gemarkung Wustviel
 S. 79
- Änderung Gebührensatzung Abfallentsorgung s. 79-80

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- Satzungsänderung Zweckverband Sparkasse Schweinfurt Landkreis und Stadt
- Änderungssatzung Zweckverband Fundtier Haßberge

Teil I

111/4-641/3-6

Vollzug der Wassergesetze;

Wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme auf Fl. Nr. 198/2, Gemarkung Sand, durch die Gemeinde Sand

Bekanntmachung

zur Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht des Vorhabens

Die Gemeinde Sand betreibt einen Brunnen zur Entnahme von Grundwasser für die Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Der Brunnen befindet sich auf dem Grundstück Fl. Nr. 198/2 im Überschwemmungsgebiet des Mains. Nach dem Ablauf der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis hat die Gemeinde Sand die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt.

Da es sich bei dem Vorhaben um eine jährliche Entnahmemenge von 10.000 m³ Grundwasser handelt, ist gemäß § 7 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten ist.

Durch die Grundwasserentnahme sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten, sofern die Anlage ordnungsgemäß errichtet und betrieben wird. Der Brunnen liegt im Überschwemmungsgebiet des Mains. Durch seinen hochwassersicheren Ausbau sind jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu befürchten. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Vorhaben liegt in keinem in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführtem Schutzgebiet.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf das UVPG durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Für die Grundwasserentnahme ist eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Haßfurt, 18.12.2017 Landratsamt Haßberge

Demus

111/4-641/3-6

Vollzug der Wassergesetze;

Wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme auf Fl. Nr. 245, Gemarkung Wustviel, durch Herrn Ludwig Jäger

Bekanntmachung

zur Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht des Vorhabens

Herr Ludwig Jäger betreibt einen Brunnen zur Entnahme von Grundwasser für die Beregnung von Rundholz. Der Brunnen befindet sich auf dem Grundstück Fl. Nr. 245. Nach dem Ablauf der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis hat Herr Ludwig Jäger die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt.

Da es sich bei dem Vorhaben um eine jährliche Entnahmemenge von maximal 18.250 m³ Grundwasser handelt, ist gemäß § 7 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten ist.

Durch die Grundwasserentnahme sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten, sofern die Anlage ordnungsgemäß errichtet und betrieben wird. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Vorhaben liegt in keinem in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführtem Schutzgebiet.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf das UVPG durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Für die Grundwasserentnahme ist eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Haßfurt, 20.12.2017 Landratsamt Haßberge

Demus

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Haßberge

Der Landkreis Haßberge erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG), Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

2. Änderungssatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Haßberge vom 28.10.2011, in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Haßberge vom 17.11.2015, wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Art und Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm, oder nach der Anzahl der Füllung von Referenzgefäßen, soweit die Gebühr nicht als Pauschale festgesetzt wird."

(2) § 4 Abs. 4 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

"Für Sperrmüllmengen gemäß § 14 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung 25,00 Euro je angefangener zusätzlicher Bereitstellungsfläche mit einer Länge und Breite von jeweils einem Meter und einer Höhe von einem Meter."

(3) § 4 Abs. 5 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

"für Haus- und Sperrmüll, Baustellenabfälle (die thermisch behandelt werden müssen) 0,155 Euro je Kilogramm (155,00 Euro/Gewichtstonne) angelieferten

Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 100 kg beträgt die Gebühr pauschal 12,00 €.

Bei Anlieferungen bis maximal 240 Liter beträgt die Gebühr pauschal 2,00 Euro je angefangene 60 Liter."

(4) § 4 Abs. 5 Ziffer 3.1 erhält folgende Fassung:

"Abfälle, die thermisch behandelt werden müssen: 0,155 Euro je Kilogramm (155,00 Euro/Gewichtstonne).

Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 100 kg beträgt die Gebühr pauschal 12,00 €.

Bei Anlieferungen bis maximal 240 Liter beträgt die Gebühr pauschal 2,00 Euro je angefangene 60 Liter."

(5) § 4 Abs. 5 Ziff. 3.2 erhält folgende Fassung:

"unbelasteter Erdaushub 6,00 Euro/Gewichtstonne.

Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 100 kg beträgt die Gebühr pauschal 1,00 €."

(6) § 4 Abs. 5 Ziff. 3.3.1 erhält folgende Fassung:

"Baustoffe auf Asbestbasis 0,13 Euro je Kilogramm (130 Euro/Gewichtstonne).

Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 100 kg beträgt die Gebühr pauschal 10,00 €."

(7) § 4 Abs. 5 Ziff. 3.3.2 erhält folgende Fassung:

"Mineralfaserabfälle (KMF) 0,18 Euro je Kilogramm (180 Euro/Gewichtstonne).

Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 100 kg beträgt die Gebühr pauschal 14,00 €.

Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zu 120 Liter Volumen beträgt die Gebühr pauschal 5,00 €."

(8) § 4 Abs. 5 Ziff. 3.3.3 erhält folgende Fassung:

"alle weiteren zur Deponierung zugelassenen Abfälle 0,105 Euro je Kilogramm (105,00 Euro/Gewichtstonne).

Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 100 kg beträgt die Gebühr pauschal 8,00 €.

Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zu 120 Liter Volumen beträgt die Gebühr pauschal 0,50 Euro je 10 Liter."

(9) § 4 Abs. 5 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

"für pflanzliche Abfälle und ähnliche holzige Gartenabfälle (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g der Abfallwirtschaftssatzung) 0,06 Euro je Kilogramm (60,00 Euro/Gewichtstonne).

- 4.1 Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 100 kg beträgt die Gebühr pauschal 5,00 €.
- 4.2 Bei Anlieferung von Abfallmengen mittels Kleintransporter/Anhänger mit einer Länge bis max. zwei Meter und einer Breite von einem Meter, Ladebordwandhöhe bis 0,60 Meter beträgt die Gebühr pauschal 3,00 Euro.

- 4.3 Anlieferungen mit PKW bzw. PKW-Anhänger mit einer Länge bis max. zwei Meter und einer Breite von einem Meter, Ladebordwandhöhe 0,30 Meter sind gebührenfrei."
- (10) Es wird folgender § 4 Abs. 6 eingefügt:

"Bei Verwiegung der Abfälle wird zur Ermittlung der Gebühren ein Mindestgewicht in Höhe von 100 kg zu Grunde gelegt. Falls eine Verwiegung der Abfälle nicht möglich ist, erfolgt die Ermittlung der Gebühren nicht nach Gewicht, sondern nach den in Abs. 4 Ziff. 3, Abs. 5 Ziff. 1, Abs. 5 Ziff. 3.1, Abs. 5 Ziff. 3.2, Abs. 5 Ziff. 3.3.1 - 3.3.3, Abs. 5 Ziff. 4.1 - 4.2 angegebenen sonstigen Abrechnungsmaßstäben. Die in Abs. 5 Ziff. 1, Abs. 5 Ziff. 3.1, Abs. 5 Ziff. 3.3.2 - 3.3.3 genannten Literangaben beziehen sich auf ein 60 Liter, 120 Liter bzw. 240 Liter Referenzgefäß bei allen schüttfähigen Abfällen. Die Abfälle sind durch den Anlieferer in die bereitgestellten Maßgefäße zu füllen und an dem vom Personal des Landkreises vorgegebenen Ort zu entleeren. Angefangene Gefäße zählen als eine Abrechnungseinheit/Füllung."

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Haßfurt, den 20.12.2017 Landkreis Haßberge

Schneider Landrat

Teil II

Satzungsänderung "Zweckverband Sparkasse Schweinfurt Landkreis und Stadt" zum Ablauf des 31.12.2017

Der "Zweckverband Sparkasse Schweinfurt Landkreis und Stadt" gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung und im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Sparkasse Ostunterfranken und der Kreis- und Städt. Sparkasse Schweinfurt vom 08. Dezember 2017 aufgrund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-1-) und in Verbindung mit Art 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2015-1-1-) die von der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 11. Dezember 2017 (Nr. 12-1467-10-1) rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung. Die geänderte Fassung der Satzung ist abgedruckt im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken, 62. Jahrgang, Nr. 23/2017 vom 18. Dezember 2017, Seiten 217-221.

Schweinfurt, 18.12.2017 Zweckverband Sparkasse Schweinfurt Landkreis und Stadt Az. I/2-568/10-4

<u>Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des</u> <u>Zweckverbandes Fundtier Haßberge</u>

Auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 22.11.2017, in dem der Zweckverband Fundtier Haßberge beschließt, die Verwaltungsgemeinschaft Ebern und die Gemeinden Rauhenebrach und Knetzgau in den Zweckverband mit aufzunehmen, erlässt der Zweckverband Fundtier Haßberge folgende 1. Änderungssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung vom 19. Dezember 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Haßberge, Nr. 11/16 vom 23.12.2016) wird wie folgt geändert:

- Der § 2 erhält folgende Fassung: Verbandsmitglieder sind die
 - Stadt Eltmann
 - Stadt Haßfurt
 - Gemeinde Knetzgau
 - Stadt Königsberg i. Bay.
 - Markt Maroldsweisach
 - Gemeinde Oberaurach
 - Gemeinde Rauhenebrach
 - Gemeinde Sand a. Main
 - Gemeinde Untermerzbach
 - Stadt Zeil a. Main
 - Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach
 - Verwaltungsgemeinschaft Ebern
 - Verwaltungsgemeinschaft Hofheim
 - Verwaltungsgemeinschaft Theres

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Haßberge in Kraft.

Haßfurt, 15.12.2017

Dieter Möhring Verbandsvorsitzender

Landratsamt Haßberge

Wilhelm Schneider Landrat